

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 2 (1876)
Heft: 38

Artikel: Rede zur Eröffnung der Synode : II.
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-238099>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogischer Beobachter.

Organ der zürcher. Volksschule.

Abonnementspreis, franco durch die ganze Schweiz: jährlich Fr. 2. 50, halbjährlich Fr. 1. 30, vierteljährlich 70 Cts.

Insertionsgebühr für die zweispaltige Petit-Zeile oder deren Raum: 15 Cts.

Winterthur,

N^o. 38.

den 23. September 1876.

Rede zur Eröffnung der Synode.

II.

Meine Herren! Es ist erhehend, zu sehen, wie in der langen Zeit der äussern und innern Bedrängniss Scherr und die Grosszahl der Lehrer sich redlich bemühten, die vor-handenen Uebelstände zu beseitigen, wie sehr sie es sich angelegen sein liessen, den encyclopädischen Unterricht durch einen streng methodischen, wahrhaft bildenden Realunterricht zu substituiren, mit welchem Ernst sie sich bemühten, die Realfächer dem Anschauungs- und Sprachunterrichte dienstbar zu machen und so zu vermeiden, dass das stärker hervortretende Moment des positiven Wissens den formalen Bildungszweck in den Hintergrund dränge.

Des Lesebuch, welches Scherr im Jahre 1848 herausgab, zeigte nach Inhalt und Form einen ganz bedeutenden Fortschritt. Ein gleich günstiges Urtheil trifft das Lesebuch für die dritte Schulstufe, welches 1849 erschien, das freiwillig in die meisten Repetirschulen des Kantons eingeführt wurde und einen nachhaltigen wohlthätigen Einfluss ausübte.

Als es sich im Jahr 1859 um die Revision des Schulgesetzes handelte, da war die möglichst richtige Vertheilung und Begrenzung des Lehrstoffes neuerdings eine der Haupt-sorgen aller einsichtigen Schulfreunde. Von der Ansicht ausgehend, dass die Realien wohl ein Bildungselement sein sollen zur Anregung und Uebung des Geistes, dass sie aber keineswegs als Selbstzweck in systematischer Anordnung und vollständiger Umspannung gelehrt werden dürfen, wurde festgesetzt, wissenschaftlich-systematische Anordnungen des Lehrstoffes ganz bei Seite zu lassen. Dann sollte auch der alten Klage abgeholfen werden, wonach die Realschule zu viel Stoff enthalte, welcher nicht gehörig verdaut werde, deshalb dem Gedächtniss bald wieder entschwinde und wonach endlich die Repetirschule zu wenig Frisches biete und Niemanden befriedige. Man wollte den Elementar-unterricht in erweiterter Form auf die ganze Alltagsschule ausdehnen, die Realien aber, namentlich in ihrer praktischen Anwendung auf's Leben, einer erweiterten, mit obligatorischen Lehrmitteln versehenen dritten Schulstufe zuweisen.

Gewiss ist diese Ansicht von der Stellung der Realien in der allgemeinen Volksschule die allein richtige. Sie muss es um so mehr sein, weil sie, wie ja die Schulgeschichte zeigt, nicht der glückliche Einfall eines einzelnen hochbe-gabten Kopfes, sondern vielmehr die reife Frucht ist, welche eine mehr als vierzigjährige Schulpraxis am Baume der pädagogischen Erkenntniss gezeitigt hat. Denn auch die Totalrevision vom Jahre 1872 adoptirte diesen Standpunkt rückhaltlos. Der Unterschied zwischen 1859 und 1872 ist nur der, dass bei der letzten Revision die Schulbehörden einestheils mit dem Ausbau der Schule, d. h. mit der Erweiterung der Ergänzungs- und Gründung der obligatorischen Zivischule wirklichen Ernst machten und dass sie, nachdem das Volk das Schulgesetz verworfen hatte, innerhalb zwei Jahren für die Herstellung passender Lehrmittel und eine intensivere Lehrerbildung mehr thaten, als vorher in zehn Jahren der friedlichsten Entwicklung erreicht wurde.

Meine Herren! Es wäre ungerecht, hier nicht zu konstatiren, dass gerade die Lehrerschaft zur Klärung der An-sichten und zur Gewinnung des richtigen Standpunktes alle-

zeit redlich mitgearbeitet hat. Im Begutachtungsrecht besass sie ja das beste Mittel, ihr Urtheil an Mann zu bringen und so in That und Wahrheit ein Expertenkollegium der Schulbehörden zu sein. Nun hört man freilich auch Stimmen, die unserm Begutachtungsrecht nicht grün sind, nicht um der Pflichten willen, die es uns auflagt, sondern, wie oft behauptet wird, mit Hinsicht auf den geringen Erfolg, den es habe. Solche Ankläger vergessen, was die Erfahrungen auf allen andern Gebieten des öffentlichen Lebens bestätigt: Wo ein zahlreiches Kollegium sein Urtheil über die gleiche Sache abzugeben hat, da sind Meinungs-differenzen unausweichlich und obschon wir alle gute Republikaner sind, so geht doch Manchem die Tugend ab, mit stiller Resignation seine Ansicht dem Machtspruche der Majorität unterzuordnen. Setzen wir alle gern die Hauptsache über das Untergeordnete, verzichten wir auf besondere Liebhabereien und prägen wir uns vor Allem aus die Thatsache fest ein, dass in einem allgemeinen Lehrmittel die besondern Wünsche und Verhältnisse jedes Einzelnen nie und nimmer berücksichtigt werden können, dann muss wohl billigerweise zugestanden werden, dass das Begutachtungsrecht schon manchen erfreulichen Fortschritt bewirkte, dass ihm mancher pädagogische Missgriff, manche methodische Verschrobenheit zum Opfer fiel.

Und gesetzt auch, die guten Früchte, welche dieser Zweig unserer Thätigkeit getragen, wären geringer, als Viele im redlichsten Eifer erwarten: Einen Vortheil, den das Begutachtungsrecht Allen bringt, die es unbefangen und leidenschaftslos, aus reiner Liebe zur Sache, der wir dienen, ausüben, müssen wir hoch halten: Es ist die gesteigerte Anregung und Belehrung sowohl in der wissenschaftlichen Begründung als praktischen Ausübung unseres für die Gesellschaft so wichtigen Berufes. Der Lehrer muss sich wohl hüten, dass er beim Unterricht weder in die Scylla geist-tödtender Pedanterie, noch in die Charybdis seichter, oberflächlicher Routine verfaule. Darum thut es für ihn noth, aus den Tiefen der täglichen Schularbeit von Zeit zu Zeit auf eine Anhöhe zu flüchten, um von da aus einen Gesamtüberblick über seine Thätigkeit zu gewinnen, wo das Ganze mit Macht ihm vor die Seele tritt. Er muss dem rechten Bau-meister gleichen, der alle Einzelheiten des Gebäudes auf die Gesamtheit bezieht, das Ganze und die Theile in beständiger Wechselwirkung erhält und dem auf solche Weise Ein- und Umsicht, Muth und Freude zu Arbeit nie ab Handen kommen. Auf eine solche Warte führt uns aber das Begutachtungsrecht. Es erweitert in hohem Grade die Einsicht in Zweck und Methode und lehrt hinwiederum, wie scheinbar unwichtige Dinge im Unterrichte den einzelnen Bausteinen gleichen, die mit Rücksicht auf das ganze Werk nicht sorglos gewählt und benutzt werden dürfen.

Meine Herren! Im Jahre 1839 wollte man der zürcherischen Lehrerschaft, welche sich freudig um das Panner des Fortschrittes schaar-te, die Wohlthat väterlicher Vor-mundschaft erweisen und einer der ersten Akte des konser-vativen Erziehungs-rathes war die Zückung der Kompetenzen der Schul-synode. Selbstverständlich ist, dass das Begut-achtungsrecht zuerst fiel, denn es hätte wahrlich den neuen

Lehrmitteln keine Rosen auf den Weg gestreut. Die Schulsynode nahm den Handschuh auf und die Grundsätzlichkeit und der Mannesmuth, mit denen sie ihre Position vertheidigte, bilden einen der wenigen lichten Punkte auf den dunkeln Blättern der Geschichte jener Zeit.

Nicht minder entschieden redeten und handelten in der gleichen Sache die hervorragendsten Männer der liberalen Partei und es ist wohl ganz am Platze, hier die Worte zu citiren, mit welchen im Jahre 1846 der nachmalige Bundespräsident Hr. Bürgermeister Dr. Furrer, bei Eröffnung des Gr. Rathes, dem ein neues Schulgesetz zur Berathung vorlag, die Angelegenheit berührte: „Es hat der Gesetzesentwurf in meinen Augen darin einen wesentlichen Vorzug, dass er dem Lehrstande in angemessener Weise die Begutachtung der Lehrmittel einräumt, eine Arbeit — welche wahrlich weder im Studirzimmer des Gelehrten, noch im Kopfe jedes Laien geliefert werden kann. Das Uebrige hat keine grosse, innere Bedeutung, aber in Einer Beziehung sind auch die andern Bestimmungen von Wichtigkeit. Es war die Aufgabe des Entwurfes, dem Lehrstande nach Massgabe der Verfassung und des Organismus unserer Behörden einige unbestreitbare Rechte zurückzugeben. Obgleich diese nicht eine wesentliche Bedeutung haben, so enthält der Entzug dieser Rechte eine unverdiente Demüthigung des Lehrstandes, auf die es eigentlich abgesehen war, in Folge bekannter Ereignisse. Es kann unmöglich zweckmässig und dem Erziehungswesen förderlich sein, den Lehrstand, abgesehen von seiner ökonomisch bedrängten Stellung, auch rechtlich und moralisch zu deprimiren und ihm somit alle Lust und Liebe zur Ausübung eines schwierigen Amtes zu rauben.“

Ich eile zum Schlusse. Möge die Lehrerschaft der materiellen und geschichtlichen Bedeutung des Begutachtungsrechtes eingedenk bleiben. Möge sie es allezeit so ausüben, wie die Pflicht und die Wichtigkeit der Vorlagen es verlangen. Die Schulbehörden ihrerseits werden die sachverständige und masshaltende Stimme der Fachleute zu respektiren wissen und damit wird die ganze Institution ein wesentliches Vehikel für die zukünftige gedeihliche Entwicklung unseres Schulwesens sein. Hiemit erkläre ich die drei- und vierzigste ordentliche Schulsynode für eröffnet.

Die zürcherische Schulsynode.

II.

Waisenvater M o r f sprach in seiner bekannten lebendig anregenden Weise über das Bedürfniss für und die Ausgestaltung der Fröbel'schen Kindergärten. Wir geben mit Folgendem eine Skizzirung der Hauptgedanken.

In einem Reskript vom 31. März 1876 hat der preussische Unterrichtsminister Dr. F a l k eine offizielle Empfehlung der Fröbelgärten abgelehnt, „weil die Erfahrungen über dieselben sich noch nicht abgeklärt haben.“ Der Ablehnende jedoch schickt seine Kinder in eine solche Anstalt. Zweifels- ohne nimmt Hr. Falk hierbei eine gleiche Stellung ein, wie sein Amtsvorgänger Z e d l i t z, der 1799 meinte: „Man muss die Klerisei nicht hetzen machen!“

Schon A r i s t o t e l e s nannte die ersten Kinderjahre die wichtigsten. C o m e n i u s verlangte eine „Mutterschule“. 150 Jahre später (1803) schrieb P e s t a l o z z i sein „Buch der Mütter“. Noch 1826, wenige Monate vor seinem Tode, hielt der hochbetagte Greis über dasselbe Thema eine Vorlesung in Brugg. Gross waren Pestalozzi's Erwartungen gegenüber den Müttern schon seiner Zeit. Sie verstanden ihn nicht. Die Jetztzeit soll ihm Genugthuung geben!

Friedrich F r ö b e l schritt in den Fussstapfen Pestalozzi's weiter. Er baute aus. In Abweichung von seinem grossen Vorbilde verlangte er:

1. Nicht die Mütter allein seien Lehrerinnen der Kleinen.

2. Die Lehrerinnen seien gut geschulte.
3. Sie sollen lebendige Anleitung (nicht bloss Aufsicht) bieten.
4. Sie sollen den Schaffenstrieb (nicht nur Anschauung und Besprechung) bethätigen.
5. Der Kindergarten pflege das gesellige Zusammensein! Von den Spielen in solchem Kinderkreis verlangt er:
 - a. Sie gestalten sich möglichst frei!
 - b. Sie bethätigen den G e s e l l i g k e i t s t r i e b.
 - c. Sie wecken den T h ä t i g k e i t s t r i e b.

Warum steht die „gläubige“ Richtung den Fröbelgärten überall feindlich gegenüber? Es fehlt ihr der „Glaube“ an die Hoheit des Menschenthums. Sie verleumdet die Menschheit im Dienst ihrer Religion. Sie will mit Luther „die Vernunft erwürgen“. Sie erzieht zur Knechtschaft, aus der nur ein harter Kampf — oft erst in den reifern Mannesjahren — zur Freiheit führt. Die Natur der Menschheit ist jedenfalls sehr urwüchsig, da die Anstrengung von Jahrtausenden sie nicht ertöden konnte. Gleichwol ist es unsere höchste Pflicht, zu verlangen, dass unsern Kindern nicht Steine, statt Brod geboten werden.

An der A u s g e s a l t u n g vieler heutiger Kindergärten ist zu tadeln: Ein Süßeln und Tändeln, ein Nicht-anhalten zur Arbeit; zu viel Schablone, Singsang, „Tanten“-Geschwätz; zu wenig Freiheit; die Kleinen sind allzusehr und fortwährend okkupirt; die Gärten (im realen Sinn des Wortes) fehlen; die Anstalt weist nicht, wie Fanny Lewald verlangt, das Bild einer „erweiterten Kinderstube“.

Der rechte Kindergarten gehört der Zukunft an. Da soll sich die zweite Hälfte der Idee Fröbel's (die Gesamtidee Pestalozzi's) verwirklichen: dass alle Töchter vom 16. bis 20. Jahre die Kindergärten besuchen; dass die M ü t t e r selbst dahin kommen; dass sothanan Massen der Kindergarten sich theilweise in jedes Haus verlegt. Vor 25 Jahren hat D i e s t e r w e g in einem offenen Briefe seinen Freund Fröbel dieser seiner Idee halber einen „Narren“ geheissen, „wie Pestalozzi einer war“. Diese Narrheit wird einmal auf jeder Strasse als Weisheit anerkannt werden, wenn alle Kasernen und Arsenale in Schulhäuser umgewandelt sind.

Nachträge der Redaktion.

Bei der praktischen Gestaltung unserer schweizerischen Fröbelgärten liegen wol zwei gefährliche Klippen sehr nahe:

1. Eine schulmässige Stundeneintheilung und Schablone- rung überhaupt.
2. Das Anhalten der Kleinen für allzu feine, die Augen zu sehr anstrengende sogenannte Spielarbeiten. — Gegen beide Gefahren hilft einzig ein vorwiegender Aufenthalt im Freien (im „Garten“) oder im grossen Spielsaal.

Aus den Verhandlungen der Synode tragen wir noch nach: Von Herrn W e l l a u e r in St. Gallen ging ein Telegramm ein, enthaltend ein „Glück auf“ der Kindergärtner- Erziehungsrath N ä f anerkannte in der Diskussion die Nothwendigkeit, dass der Staat für Heranbildung guter Kindergärtnerinnen Opfer bringe. Die zweite These des Referenten R ü e g g (kantonale Töcherschulen zu Gunsten dieser Heranbildung) machte immerhin 59 gegen 86 Stimmen.

Hiebei kam die B e r e c h t i g u n g d e r L e h r e r i n n e n für Stimmgabe zur Sprache. Der Präsident fand solche angezeigt. Erziehungsdirektor Z i e g l e r anerkannte bei der jetzigen, provisorisch unbestimmten Einreihung der Lehrerinnen in die Synode eine Betheiligung derselben bei Abstimmungen über Meinungsäusserungen — wie in vorliegender Frage — nicht aber bei Wahlen etc.

Fortbildungsschule.

Die letzte Nummer des Amtsblattes des Kantons Thurgau bringt die Verordnung betreffend die Organisation der obligatorischen Fortbildungsschule, deren wesentliche Bestimmungen wir hier resumiren.